

Schiedsrichterordnung des Thüringer Tennis - Verbandes e.V.

- zuletzt geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 13.03.2010 -

1. Zweck, Zuordnung, Zuständigkeit

- 1.1. Zweck dieser Schiedsrichterordnung (SO) ist es, einheitliche Richtlinien für das Schiedsrichterwesen im TTV aufzustellen.
- 1.2. Die SO ist vom Verbandstag des TTV beschlossen. Änderungen der SO können vom erweiterten Präsidium beschlossen werden.
- 1.3. Die Aufgaben, die sich aus Abschnitt 1.1. ergeben, werden von der Kommission für Schiedsrichterwesen (KSR), siehe 2.4., wahrgenommen.

2. Organisation

2.1. Zusammensetzung

Die durch den TTV geprüften Oberschiedsrichter werden innerhalb des Verbandes zusammengefaßt und von der Kommission für Schiedsrichterwesen (siehe 2.4.) betreut.

2.2. Verbandsoberschiedsrichter

Oberschiedsrichter (OSR) im Sinne dieser SO ist derjenige, der

- eine OSR - Prüfung mit Erfolg bestanden hat,
- einen gültigen OSR - Ausweis besitzt
- Mitglied eines dem TTV angehörigen Vereins ist.

2.3. Zertifikat

2.3.1. Voraussetzungen und Anmeldung zum Lehrgang

Die Anmeldung für den Lehrgang "Verbands - Oberschiedsrichter" hat durch den Tennisverein zu erfolgen. Der Teilnehmer soll mindestens 18 Jahre alt sein und über ein fundiertes Tenniswissen verfügen.

Der erfolgreiche Einsatz als Schiedsrichter im Vereinsrahmen wird durch die Anmeldung des Tennisvereins bestätigt.

2.3.2. Der Referent für Regelkunde und Schiedsrichterwesen des TTV ist für die Übergabe der OSR - Ausweise nach bestandener Prüfung verantwortlich.

2.3.3. Die Gültigkeitsdauer der OSR - Ausweise beträgt 4 Jahre ab Ausstellungsdatum.

Voraussetzung für die Verlängerung der OSR - Ausweise ist, daß der Ausweisinhaber eine ausreichende Anzahl erfolgreich durchgeführter Einsätze absolviert hat oder mangels Einsatzmöglichkeiten mindestens einmal im Gültigkeitszeitraum die Teilnahme an einer Fortbildungsveranstaltung nachweisen kann.

2.3.4. Der Verband behält sich vor, durch anzusetzende Wiederholungsprüfungen bzw. Weiterbildungsmaßnahmen die Gültigkeit der Ausweise zu überprüfen und zu verlängern.

2.3.5. Jeder OSR hat selbst für die Verlängerung seines Ausweises Sorge zu tragen.

- 2.4. Die Kommission für Schiedsrichterwesen (KSR):
Die Kommission für Schiedsrichterwesen setzt sich aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern zusammen:
- dem Referenten für Regelkunde und Schiedsrichter Wesen des TTV als Vorsitzenden des KSR sowie
 - den Vizepräsidenten für Spiel und Wettkampf sowie für Lehrwesen des TTV.

Der Vorsitzende kann zusätzlich qualifizierte Personen als Berater zu den Kommissionssitzungen einladen.

Die KSR tritt in der Regel jeweils nach dem TTV - Verbandstag und nach der Sommersaison zusammen.

- 2.5. Berufungen
Der Referent für Schiedsrichterwesen des TTV wird von der KSR vorgeschlagen und vom Präsidenten des TTV berufen.

3. Oberschiedsrichtereinsatz

- 3.1. Regeln und Ordnungen
Maßgebend für die Tätigkeit der Oberschiedsrichter bei Wettkämpfen auf Verbandsebene des TTV sind die
- ITF Tennisregeln
 - Wettspielordnung des TTV
 - hierzu ergänzend die Wettspielordnung bzw. Turnierordnung des Deutschen Tennis Bundes e.V. (DTB)
 - Schiedsrichterordnung des TTV

- 3.2. Einsatzmöglichkeiten
OSR können eingesetzt werden als:
- OSR bei Turnieren des TTV
 - OSR bei Verbandsspielen des TTV (bis Regionalliga)
- Die Einzelheiten über Ernennung, Einsatz, Aufgaben, Rechte und Pflichten sind den unter 3.1. aufgeführten Regeln und Wettkampfordnungen zu entnehmen.
Auf gesonderte Berufung des TTV ist auch ein Einsatz als Stuhl- oder Linienschiedsrichter zu ausgewählten Veranstaltungen möglich.

3.3. Anforderung

- 3.3.1. OSR bei Mannschaftskämpfen sind - wenn notwendig - von der zuständigen Sportaufsicht beim Referenten für Schiedsrichterwesen des TTV zu beantragen (Regionalliga, Oberliga).
- 3.3.2. OSR bei Einzelmeisterschaften und Turnieren des TTV sind vom Veranstalter bei der KSR zu beantragen.

4. Lehr- und Prüfungsordnung

Die Lehr- und Prüfungsordnung (LPO) wird von der KSR verabschiedet und ggf. aktualisiert. Sie ist in der TTV - Geschäftsstelle erhältlich.

5. Ausscheiden aus der Verbandsoberschiedsrichterfunktion

Das Ausscheiden erfolgt

- auf eigenen Wunsch
- bei Nichtverlängerung des OSR - Ausweises
- bei schwerwiegenden Verstößen gegen die in der SO und LPO genannten Vorschriften oder wegen eines Disziplinarvergehens kann die KSR dem OSR die Lizenz entziehen.

6. Aufwendungsersatz

Im Falle des angewiesenen Einsatzes als OSR gemäß 3.3.2: besteht ein Anspruch auf pauschalen Aufwendungsersatz in Höhe von 50,00 € pro Tag.

Im übrigen gelten die Reisekostenbestimmungen des TTV.

Gültige OSR - Ausweise des TTV berechtigen den Inhaber zum freien Eintritt bei allen Turnier- und Wettkampf-Veranstaltungen des TTV.